

RS Vwgh 1997/9/17 96/12/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

BDG 1979 §3 Abs1;

BDG 1979 §4 Abs1;

B-VG Art81b Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/09/30 96/12/0177 3

Stammrechtssatz

Einem in den Dreievorschlag aufgenommenen Bewerber kommt im Lichte des Art 81b B-VG eine andere Rechtsposition zu als allfälligen sonstigen, nicht im Dreievorschlag berücksichtigten Bewerbern. Das diesbezüglich ableitbare Recht des Beamten besteht aber lediglich darin, daß nur einer der in den Dreievorschlag aufgenommenen Bewerber ernannt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120190.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at